

Gesetzgebender Rath

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1800-1801)**

PDF erstellt am: **20.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Montag, den 8 Dec. 1800.

Drittes Quartal.

Den 17 Frimäre IX.

Gesetzgebender Rath, 22. Nov.

(Fortsetzung.)

(Beschluss des Berichts der Polizeicommission, betref-
fend den Gesetzesvorschlag über die Fremden.)

Die Commission hat hiemit die Ehre Ihrem Auf-
trage entsprechend, Ihnen das Ergiebnis ihrer Berath-
schlagung vorzulegen.

Die Bemerkung des B. R. über den 2. §. betrifft
den absichtswidrigen Sinn, den das Verbindungswort
und in diesem §. veranlaßt, da es nemlich scheinen
dürfte als wenn nur dann ein Heimathschein erforderlich
wäre, wenn Niederlassung verbunden mit Gewerbetrieb
auf eigne Rechnung, verlangt würde, nicht aber wenn
eine dieser Ausübungen allein begehrt würde. Die
Commission hat diese Bemerkung allerdings richtig be-
funden und schlägt Ihnen also vor, den §. mit der
Abänderung, welche der B. R. angegeben, anzunehmen.

Ebenso hat Ihre Commission den Bemerkungen des
B. R. über den 3. §. ihren Beyfall nicht versagen
können und schlägt Ihnen daher folgenden neuen 3. §.
vor. (Siehe unten das Gesetz.)

Beim 5. §. zeigt der B. R. Schwierigkeiten gegen
die Legalisation der Heimathscheine.

Wahr ist es, daß nicht immer und fast niemals die
höchste Stelle, welche der Ausdruck Landesobrig-
keit anzudeuten scheint, selbst legalisirt; und Ihre
Commission rath Ihnen daher zur Abänderung dieses §.
in Absicht auf den Ausdruck Landesobrigkeit, jedoch
mit Beybehaltung seiner übrigen Bestimmungen, denn
der Grund, welchen der B. R. wider dieselben von
der Verlegenheit der Verwaltungskammern hernimmt,
haltet nicht Stich, wenn man erwäget, daß ohne alle
Legalisation die Verw. Kammern noch viel verlegener
über die Aechtheit der Heimathscheine werden müßten.

Nach dem 8. §., als dem letzten über die Bedin-
gungen für die Niederlassung, bringt der B. R. den
9. §. seines Gesetzesentwurfs vom 1. Sept. ins Bedäch-
tnis, und nach einigen Bemerkungen verlangt er, ohne
im Gesetz eine Abänderung vorzuschlagen, der gesetzg.
Rath möchte den §. des Allianztraktats bestimmt er-
läutern.

Ob Sie diesem Wunsch entsprechen und über diesen
Gegenstand eintreten wollen, das überläßt Ihre Com-
mission Ihrem eignen weisen Ermessen, und der Be-
richterstatler wird, nachdem über die Abänderungen
des Gesetzesvorschlags abgesprachen seyn wird, Ihnen
diesen Antrag des B. R. vorlesen und es dann Ihnen
überlassen, ob und wenn Sie darüber berathschlagen
wollen.

Von der Nützlichkeit dessen, was der B. R. über
den 9. §. bemerkt, hat sich Ihre Commission nicht
überzeugen können. Sie denkt, der Gesetzgeber habe
der Willkühr der Verw. Kammern gern einigen Spiel-
raum gestattet, damit sie Rücksichten nehmen können
auf Umstände, welche das Gesetz nicht vorsehen kann
und um ja freylich dem Extrem des frühern Gesetzes
etwas entgegen zu setzen, welches die schädliche Ver-
mehrung fremder Ansitzer oder Gewerbespüscher und Krä-
mer erschwert und dem Unheil, welches dieses Gesetz
und das Gesetz der unbedingten Gewerbfreyheit verur-
sachten, Schranken setzt, und aber noch lange kein entge-
gegengesetztes Extrem ist.

Die Ungleichheit der Systeme der Verwaltungskam-
mern, welche der B. R. befürchtet, schreckte Ihre
Commission gar nicht. Sie sieht im Gegentheil gerne,
wenn unter entgegengesetzten Umständen an einem Ort
die Erlaubnis zu Treibung von Gewerben leichter er-
langt werden kann, wo die Lokalität ihre Nothtwen-
digkeit und ihren Vortheil nach sich zieht und die an

einem andern Orte schädlich oder überflüssig wären. Ihre Commission rathet Ihnen also an, diesen §. unverändert zum zweytenmale zum Gesetz zu erheben.

Der Bemerkung des B. R. über den 10. §. kann nach der Meinung Ihrer Commission ohne Nachtheil entsprochen werden, daher also dieser §. folgendermaßen abzuändern ist. (Siehe Gesetz.)

Hingegen kann Ihnen Ihre Commission nicht anrathen, in die Bemerkung über den 12. §. einzutreten. Die Beschwerde, die darin gerügt wird, ist klein und die angefessenen Fremden können leicht und werden gern um bürgergleichen Schutz und Erwerbsrechte zu haben, diese kleine Abgabe bezahlen. Die Commission schlägt Ihnen also vor, diesen §. ohne Abänderung anzunehmen.

Der Bemerkung über den 14. §. stimmt Ihre Commission durchaus bey, und wünscht, daß ihr durch folgende Abfassung des §. entsprochen werde. (Siehe Gesetz.)

Die Bemerkung des B. R. betreffend die Ausnahmen, welche wegen dem 24. §. für die Mess- und Marktbesucher zu machen wären, hat Ihrer Commission vollkommen richtig geschienen und Sie trägt Ihnen daher an, diesen §. folgendermaßen abgeändert anzunehmen. (S. Gesetz.)

Hingegen hat Ihre Commission den Vorschlag, diese Bewilligungen den Municipalitäten zu überlassen, Ihnen anzurathen nicht über sich nehmen wollen, weil sie keinen Grund einseht, solche Bewilligungen zu erleichtern oder zu vermehren.

Was endlich die Bemerkung über den 25. §. betrifft, so haltet es Ihre Commission für überflüssig, deswegen eine Abänderung vorzuschlagen, weil der ganze §. auf dem Grundsatz des wechselseitigen Gegenrechts beruhet.

Der Gesetzworschlag wird hierauf vom Rathe in folgender Abfassung zum Gesetze erhoben:

G e s e z.

Der gesetzgebende Rath,

Nach Verlesung der Botschaft des Vollziehungsraths vom 1. Herbstmonat leztthin, über einige zu treffende Abänderungen in dem Gesetz vom 29. Weinmonat 1798 wegen Niederlassung der Fremden in Helvetien, und nach Anhörung seiner Polizeicommission;

In Erwägung, daß jenes Gesetz seinen Endzweck nur sehr und vollkommen erreichte;

In Erwägung, daß zu Verhütung des Schadens, den die Ansiedlung einer grossen Anzahl Fremder, welche eine ökonomische Selbstständigkeit haben, dem

Land verursachen würde, bestimmtere Einschränkungen vorgeschrieben werden müssen;

verordnet:

1. Das Gesetz vom 29. Weinm. 1798 über die Niederlassung der Fremden ist hiernit zurückgenommen.
2. Jeder Fremde, der sich in Helvetien haushälterisch niederlassen oder auch ohne dies ein Gewerbe auf eigene Rechnung treiben will, ist gehalten, sich zu dem Ende mit einem Erlaubnißscheine zu versehen.
3. Wenn ein nicht angefessener Fremder sich in Helvetien verheyrathen und seinen Aufenthalt im Lande fortsetzen will, so soll er sich mit einem Niederlassungs-Erlaubnißscheine versehen, und es soll keine Ehe eines nicht angefessenen Fremden, der seinen Aufenthalt im Lande fortsetzen will, ohne die Vorweisung eines solchen Niederlassungscheins, oder wenn er weiter zu ziehen gedenkt, ohne die Vorweisung eines Heimathscheins eingeseget werden.
4. Um diese Erlaubniß zur Niederlassung zu erlangen, wird die Vorweisung eines glaubwürdigen Zeugnißes der guten Aufführung, so wie die Hinterlegung eines Heimathscheins erfordert.
5. Unter Heimathschein wird ein von der eigenen Ortsobrigkeit des Fremden ausgestellter und gehörig legalisierter öffentlicher Akt verstanden, wodurch derselbe, gleichwie allfällig dessen Familie, als Angehörige seines Heimathsorts erklärt werden, und ihnen die Aufnahme daselbst zu jeder Zeit förmlich zugesichert wird.
6. In Ermanglung eines Heimathscheins kann eine Geldhinterlage oder Bürgschaft die Stelle desselben ersetzen.
7. Diese Geldhinterlage ist für einen Unverheyratheten von 1200 Fr., für einen Verheyratheten von 1600 Franken, und dient zur Sicherheit, daß der Fremde, der sich in Helvetien niederläßt, dem Staate und der betreffenden Gemeinde nicht zur Last fallen werde.
8. Wenn der Fremde Bürgschaft zu stellen vorzieht, so soll sie von zwey in dieser Eigenschaft annehmblichen Bürgern ausgestellt werden, welche für die im 7ten Art. bestimmte Summe mit ihrem Vermögen haften.
9. Die Ertheilung der Niederlassungscheine kömmt den Verwaltungskammern, jeder innert dem Umfange des Cantons, zu.
10. Bey der Verabfolgung der Niederlassungscheine werden die Verwaltungskammern die Heimathscheine, das Zeugniß guter Aufführung, Geldhin-

terlage oder Bürgschaftszettel zu Handen nehmen, und so lange hinter sich behalten, als die dagegen ausgefertigten Niederlassungsscheine in Kraft sind, und ihnen nicht wieder zugestellt werden.

11. Der Niederlassungsschein soll die förmliche Bescheinigung enthalten, daß der Heimathschein, das Zeugniß guter Aufführung und die Geldhinterlage oder Bürgschaftszettel wirklich hinter der Verwaltungskammer liegen. Es soll auch darin die Gemeinde, in der sich der Fremde niederlassen will, namentlich ausgesetzt, und so oft der Niederlassungs-ort von ihm verändert wird, zu dem Ende eine neue Erlaubniß ausgewirkt werden.
12. Die angefessenen Fremden sollen diese Niederlassungsscheine alljährlich bey den Verwaltungskammern erneuern und bey den Municipalitäten ihres Wohnortes visiren lassen. Auch sollen die angefessenen Fremden, welche auf ihre Heimathscheine eine Niederlassungsbewilligung erhalten haben, gehalten seyn, von 10 zu 10 Jahren diese Heimathscheine in ihrer Heimath erneuern zu lassen.
13. Wenn eine Verwaltungskammer, ohne vorhergegangene Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen, Erlaubnißscheine zur Niederlassung ausstellen würde, so sind die Mitglieder derselben samt und sonders für jede dem Lande von daher zufallende Last verantwortlich.
14. Wenn ein Fremder durch wiederholtes, Ruhe und Ordnung störendes Betragen in der Gemeinde, in der er angefessen ist, sich der erhaltenen Erlaubniß unwürdig macht, so sollen die Verwaltungskammern, wenn die betreffenden Municipalitäten sich bey ihnen beklagen, diese Klagen untersuchen, und wenn sich dieselben gegründet finden, einem solchen die Erlaubniß zurückziehen, und ihn aus der Gemeinde, und aus dem Lande weisen; auch kann keine Verwaltungskammer einem Fremden, dem auf Begehren irgend einer Gemeinde im Lande, wegen obgemeldten Ursachen, der Niederlassungsschein zurückgezogen worden wäre, ferner eine Niederlassungserlaubniß bewilligen.
15. Für die Ertheilung jedes ersten Niederlassungsscheines, wird eine Gebühr entrichtet, die nicht unter sechszehn, und nicht über acht und vierzig Schw. Franken gesetzt werden darf. Diese Gebühr soll von der Verwaltungskammer, je nach den Vermögensständen des Fremden, und der Einträglichkeit seines Gewerbes, bestimmt werden.

16. Für die Erneuerung eines solchen Erlaubnißscheines, welche die Abänderung eines Niederlassungsortes, sey es in dem nemlichen Cantone oder aus einem Canton in den andern nothwendig macht, wird ohne Unterschied des Vermögens, eine Gebühr von 4 Schw. Fr. bezahlt.
17. Für die jährliche im 12ten Artikel verordnete Erneuerung dieser Scheine, soll jedes Jahr die Gebühr von 2 Schw. Fr. entrichtet werden.
18. Die eine Hälfte der Erlaubnißgebühr soll jedesmal zu Handen der Nation bezogen, die andere Hälfte aber in die Municipalitätskasse des Ortes, wo sich der Fremde niederlassen will, abgegeben werden.
19. Die Verwaltungskammern sollen alljährlich der vollziehenden Gewalt ein Verzeichniß der im Canton angefessenen Fremden überhaupt, besonders aber derjenigen einsenden, welchen sie erst Niederlassungsbewilligungen ertheilt haben, und in diesen Verzeichnissen, den Stand, das Gewerbe und die Kenntnisse derselben anzeigen.
20. Die Niederlassungserlaubniß giebt dem Fremden das Recht, sich in der zu dem Ende bestimmten Gemeinde, mit Feuer und Licht anzusiedeln, wie die helvetischen Bürger, nach den bestehenden Gesetzen, Gewerbe zu treiben, und liegende Güter anzukaufen.
21. Der angefessene Fremde ist allen öffentlichen Lasten und Abgaben, so mögen zu Handen des Staats oder einer Gemeinde aufgelegt werden, so wie überhaupt den Gesetzen des Landes, gleich dem helv. Bürger, unterworfen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Kleine Schriften.

Gesunder Menschenverstand über die Kunst Völker zu beglücken. Eine Morgengabe allen Völkern, Volksgeregirern, Priestern, Lehrern, Eltern und Freunden der gegenwärtigen und künftigen Generationen dargebracht mit warmem Brudergefühl von ihrem Freunde und Weltmitbürger Andr. Moser. Gedruckt im Lande der Freyheit für das Jahr der Gegenwart und die Zeit der Zukunft. 8. S. 277.
Da wir bereits im St. 178 die ausführliche Inhalts-